

1. Der Mann muß restituiren die 250 fl.
2. Die etwaigen Zinsen und Erträge, soweit sie aus dem Gelde, nicht aus seiner Thätigkeit hervorgegangen.
3. Er hat an sich die Verpflichtung, 500 Stipendien zu geben, wenn er wenigstens einigermaßen die Erhöhung der Stipendien u. s. w. vorausgesehen, gleichviel ob er Zinsen empfangen hat oder nicht. Hat er das nicht vorausgesehen, blos dann, wenn Capital und Zinsen zu 500 Stipendien reichen.
4. Handelt es sich aber blos um Restitution des Geldes, die durch Stipendien geleistet werden soll, so genügt die Restitution der 250 fl. zu Stipendien und der etwaigen Zinsen zu einem guten Zweck.
5. Immer aber ist die etwaige bona fides und voraussichtliche Weigerung des Mannes in Betracht zu ziehen und darnach die Forderung einzurichten.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Göpfert.

V. (Absolution einer Braut, die sich in der Gefahr der Sünde befindet.) Bertha, eine fromme Bönitentin, klagt sich in der Beicht an, sie habe nicht Widerstand geleistet, wenn ihr Bräutigam, mit welchem sie in nächster Zeit die Ehe schließen will, in Gegenwart der Eltern sich amplexus, manus apprehensionem et similia erlaubt hat. Vom Beichtvater Severinus befragt, ob sie hiebei böse Begierden gehabt und in dieselben eingewilligt habe, antwortet sie, sie habe es nur aus Furcht vor ihren Eltern und zur Vermeidung einer Beleidigung zugelassen, ohne eine sündhafte Regung. Der Beichtvater belehrt sie über die Gefahr der Sünde, in der sie sich in ähnlichen Fällen befindet und verlangt das Versprechen, daß sie in Zukunft solche Handlungen nicht zulassen werde; da jedoch Bertha mit Rücksicht auf die bevorstehende Eheschließung dieses Versprechen nicht geben will, verweigert ihr der Confessor die Absolution. Weil aber Bertha ein großes Verlangen hat, die heil. Communion zu empfangen, sucht sie einen anderen Beichtvater auf, der sie absolvirt. Es entsteht die Frage: Welcher von den zwei Beichtvätern hat richtig und klug gehandelt?

Was Severinus betrifft, so ist es leicht zu beweisen, daß er zu streng war. Denn in unserem Falle hat Bertha sich nicht versündigt, sondern die erwähnten Handlungen nur zugelassen tanquam signa amicitiae; zugleich war es ihr sehr schwer, dieselben dem Bräutigam, mit dem sie in nächster Zukunft die Ehe schließen sollte, zu verbieten. Da ferner Bertha beteuert, sie habe keine sündhaften Regungen gehabt und da man den Bönitenten Glauben schenken soll, unterliegt es keinem Zweifel, daß Severinus nicht klug ge-

handelt habe, indem er die Absolution dennoch verweigerte. Der heil. Alphonsus schreibt über diesen Gegenstand (Theol. mor. VI. 854.): „Concedunt tamen . . ., quod oscula et amplexus juxta morem patriae aliquando sponsis permitti possunt. Et hoc est probabile, modo tales actus non sint per aliquod tempus protracti.“

Aus dem Gesagten erhellt, daß der zweite Confessor Bertha mit Recht die Absolution ertheilt hat; es war jedoch seine Pflicht, sie zu ermahnen, daß sie auch die signa honesta amoris nur seltener erlauben und den Umgang cum solo sponso meiden solle.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

VI. (Die Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus.) Es wurde die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob bei Ertheilung der Generalabsolution für die in Gemeinschaft lebenden Franciscanerinnen des III. Ordens die Formula pro Tertiariis saecularibus gebraucht werden müsse, und ob denselben die Generalabsolution an den in der neuen Constitution bestimmten Tagen, oder aber an den früheren ertheilt werden solle.

Um diese Frage richtig lösen zu können, ist es nothwendig, zuvor noch ein paar erläuternde Bemerkungen über den III. Orden des hl. Franciscus und dessen Mitglieder anzubringen.

1. Vor Allem muß genau unterschieden werden zwischen dem regulären und weltlichen dritten Orden, infolge dessen es reguläre und weltliche Tertiaren des hl. Franciscus gibt.

a) Zu den Regular-Tertiaren im engeren und strengerem Sinne des Wortes zählen jene, welche in klösterlicher Gemeinschaft leben, die vom Papst Leo X. approbierte Regel des III. Ordens befolgen und die drei hl. Gelübde ablegen; darum sind diese auch im wahren und eigentlichen Sinne Religiose. Regular-Tertiaren werden dann auch im weiteren Sinne jene genannt, welche nach klösterlicher Art ein gemeinsames Leben unter dem Gehorsam führen und die Regel des III. Ordens beobachten, wenn sie auch die ewigen Gelübde nicht ablegen, und darum auch nicht als Religiose im wahren und eigentlichen Sinne gelten können. Es gibt nicht wenige Auctoren, welche solche Regular-Tertiaren aus diesem Grunde zu der ersten Classe der weltlichen Tertiaren zählen; diese minder richtige und im weitesten Sinne genommene Benennung seitens der meisten Auctoren findet nur von ihrem besonderen Standpunkte aus ihre Berechtigung, in welchem sie diese Classe von Tertiaren, die nicht eigentliche Religiose sind, den Regular-Tertiaren als wirklichen Religiose entgegensezten, mithin nicht so sehr zwischen regulären und weltlichen Tertiaren, als vielmehr zwischen Religiose und Nicht-Religiose unterscheiden wollen.